

**Bekanntmachungen der
Oberbürgermeisterin****Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Untersagung von
Fanmärschen sowie des Mitführens von Waffen und sonstigen gefährlichen Gegenständen am 23.10.2021 zwischen
10:00 und 24:00 Uhr**

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) ergeht zum Schutz der öffentlichen Sicherheit folgende

Allgemeinverfügung

1. Anlässlich des Fußballspiels FC Schalke 04 gegen SG Dynamo Dresden der 2. Bundesliga werden am 23.10.2021 im Zeitraum von 10:00 bis 24:00 Uhr Fanmärsche im Stadtgebiet untersagt. Fanmärsche in diesem Sinne sind Personenmehrheiten in Bewegung, die sich durch Marschieren in Blockformation, Begleitung durch Marschmusik, rechtswidriges Abbrennen von Pyrotechnik und/oder Vermummung bzw. Uniformierung teilnehmender Personen auszeichnen.
2. Besuchern des vorgenannten Bundesligaspiels ist im vorgenannten Zeitraum im Stadtgebiet das Mitführen von Waffen und sonstigen gefährlichen Gegenständen, die ihrer Art nach geeignet sind, Verletzungen von Personen oder Beschädigungen von Sachen herbeizuführen und den Umständen nach dazu bestimmt sind, insbesondere Glasflaschen, Getränkedosen und Steine, untersagt.
3. Die sofortige Vollziehung hinsichtlich der Anordnungen in Ziffer 1 und 2 wird angeordnet.
4. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen in Ziffer 1 und 2 wird ihre Durchsetzung durch unmittelbaren Zwang angedroht.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Begründung:**Sachverhalt:**

Am Samstag, 23. Oktober 2021, findet um 20:30 Uhr in der Veltins-Arena in Gelsenkirchen die Zweitligabegegnung FC Schalke 04 gegen SG Dynamo Dresden statt. Die Begegnung wird erstmals wieder in einem fast vollbesetzten Stadion mit geöffnetem Dach stattfinden. 54.000 Karten, davon etwa 4.300 Karten für die Gästefans aus Dresden, wurden laut Veranstalter zur Verfügung gestellt. Ca. 5.000 bis 7.000 Dresdener Anhänger werden insgesamt erwartet. Die Polizei rechnet mit einer hohen Mobilisierung innerhalb der Fanszene des Vereins SG Dynamo Dresden. Diese ist in der Vergangenheit durch massive Ausschreitungen und gewalttätige Aktionen in Erscheinung getreten. Die Anreisewege dieser Personenmehrheiten konnten polizeilich nicht abschließend aufgeklärt werden, so dass neben der Anreise mit gemieteten Reisebussen und der Nutzung verschiedener Zugverbindungen an den Hauptbahnhof Gelsenkirchen, die private Anreise mit PKWs sehr wahrscheinlich ist.

Rechtliche Würdigung:**Zu Ziffern 1 und 2:**

Gemäß § 14 Abs. 1 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren.

Die Stadt Gelsenkirchen ist gemäß §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 OBG die örtlich und sachlich zuständige Ordnungsbehörde.

Eine Allgemeinverfügung ist gemäß § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) immer dann auszusprechen, wenn ein Verwaltungsakt erlassen werden soll, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

Eine Gefahr im Sinne dieses Gesetzes ist die im Einzelfalle bestehende hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens an einem Rechtsgut der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in absehbarer Zeit. Öffentliche Sicherheit im Sinne der Gefahrenabwehr ist die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und seiner Einrichtungen.

Wegen des vorgenannten Sachverhalts besteht aufgrund der plausiblen polizeilichen Lageeinschätzung die mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit, dass es im Rahmen des benannten Fußballspiels aufgrund des aus polizeilicher Sicht übereinstimmend als feindschaftlich eingestuftem Verhältnisses beider Fangemeinden zueinander im Gelsenkirchener Stadtgebiet zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und Fanmärschen der Dresdener Fans kommen wird. Anhänger von Dynamo Dresden haben in der Vergangenheit jeweils eine Auswärtsbegegnung der Saison zum sogenannten „Motto-Tag“ ausgerufen. Diese „Motto-Tage“ waren geprägt von massivem Einsatz von Pyrotechnik, Fanmärschen (in der Spitze mit bis zu 4500 Personen), Kassen- und Blockstürmen sowie gekennzeichnet von einem hohen polizeilichen Kräfteinsatz zur Bewältigung der Lage. Für die Spielsaison 2021/2022 wurde durch die Fans von Dynamo Dresden nach den derzeitigen Aufklärungsergebnissen das Auswärtsspiel gegen den FC Schalke 04 zum „Motto-Tag“ erklärt.

Von solchen Auseinandersetzungen betroffen und gefährdet wären neben den beteiligten Personen auch unbeteiligte Dritte, welche sich in der Nähe befinden, sowie die eingesetzten Beamtinnen und Beamten der Polizei. In der Vergangenheit kam es bei Fanmärschen von Anhängerinnen und Anhängern verschiedener Fußballvereine wiederholt zu Auseinandersetzungen mit rivalisierenden Gruppierungen sowie der Polizei. Dabei wurde insbesondere auch mit Glasflaschen und Getränkedosen und anderen Gegenständen geworfen und/oder geschlagen und damit beabsichtigt oder zumindest billigend in Kauf genommen, Mitglieder anderer Gruppierungen, unbeteiligte Dritte und insbesondere auch die zum Schutz eingesetzten Polizeidienstkräfte zu verletzen.

Von der Durchführung dieser Fanmärsche geht, nach einer Gesamtbetrachtung bisherig durchgeführter Fanmärsche und damit verbundenem Verhalten der Teilnehmenden in verschiedenen Kommunen und insbesondere bei der vorliegenden Anzahl an erwarteten Teilnehmenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit aus.

Große Menschenansammlungen in Form von Fanmärschen stellen ein nicht zu unterschätzendes Gefahrenpotential dar. Teilnehmende Personen behindern erfahrungsgemäß den ÖPNV und den Individualverkehr stark und andauernd, sind in Teilen stark alkoholisiert oder angetrunken, verhalten sich verbal und körperlich aggressiv und weisen einen hohen Emotionalisierungsgrad auf. Sie versuchen ebenso Anhänger rivalisierender Gruppen mit Schlachtrufen, Beleidigungen oder Märschen durch fremde Stadtgebiete zu provozieren und Macht zu demonstrieren. Dabei wird das Begehen von Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit billigend in Kauf genommen und u. a. mit Wurfgeschossen (auch pyrotechnischer Art) und/oder Hieb- und Stichwaffen oder hierfür zweckentfremdeten sonstigen Gegenständen auf das Durchführen von körperlichen Angriffen auf Polizeidienstkräfte und Personen, die für gegnerische Fans oder Mitglieder rivalisierender Gruppen gehalten werden, abgezielt. Hierbei ist sowohl das Auftreten in (zumindest teilweiser) Vermummung zur Verhinderung oder Erschwerung strafverfolgender Maßnahmen als auch das Mitführen verbotener Gegenstände (Waffen, Feuerwerkskörper, Fackeln, Selbstlaborate) zur späteren Verwendung, erfahrungsgemäß die Regel. Die Teilnehmenden sind meist nicht erreichbar für polizeiliche Ansprachen und neigen aus der Menge heraus zu unkontrollierten Handlungen, sobald rivalisierende Gruppierungen sich in Sichtweite befinden oder Ordnungskräfte Maßnahmen der Gefahrenabwehr durchführen. Insgesamt besteht das Ziel, als aggressive Personenmehrheit mit einem Machtanspruch außerhalb rechtsstaatlicher Regelungen mit vorsätzlichem Einschüchterungspotential in der Öffentlichkeit wahrgenommen zu werden.

Die Einschätzung der bevorstehenden Gefahrenlage wird durch das Verhalten der Dresdener Fangemeinde und die Vorkommnisse bei vergangenen Bundesligaspielen des Vereins SG Dynamo Dresden gestützt:

Beim DFB-Pokal-Spiel Borussia Dortmund gegen Dynamo Dresden am 25.10.2011 kam es zu einem Fanmarsch mit ca. 5.000 Dresdener Fans. In diesem Zusammenhang wurde massiv Pyrotechnik gezündet, der Eingangsbereich und die Kassen des Zugangs wurden ohne Kontrollen gestürmt.

Bei der Zweitligabegegnung zwischen DSC Arminia Bielefeld und Dynamo Dresden am 06.12.2013 fand ebenfalls ein Fanmarsch mit 1.000 Dresdner Anhängern statt. In diesem Zusammenhang wurde ebenfalls massiv Pyrotechnik gezündet, zudem gab es einen Kassen- und Blocksturm. Angriffe betrafen vornehmlich Einsatzkräfte der Polizei.

Bei der Drittligabegegnung 1. FC Magdeburg und Dynamo Dresden am 16.04.2016 kam es zu einem Fanmarsch von 1.500 Dresdner Fans. Es wurde massiv Pyrotechnik gezündet. Im weiteren Verlauf kam es zu einem Kassensturm und Angriffen auf Polizeibeamte.

Am 14.05.2017 fand die Zweitligabegegnung des Karlsruher SC und des Dynamo Dresden statt. 2.000 Fans aus Dresden, einheitlich in Camouflage-Anzügen gekleidet, führten unter dem Motto: „Krieg dem DFB - Football Army Dynamo Dresden“ einen Fanmarsch durch und zündeten massiv Pyrotechnik. Es kam zudem zu einem Sturm auf den Eingangsbereich.

Beim Aufstiegsspiel gegen Türkgücü München und der damit verbundenen Aufstiegsfeier von Dynamo Dresden am 16.05.2021 ist es zu Ausschreitungen gekommen. 500 Dresdener Anhänger griffen Polizeibeamte unvermittelt und massiv mit Pyrotechnik, Flaschen sowie Steinen an und versuchten, Absperrungen zu durchbrechen. Insgesamt wurden 185 Polizeibeamte verletzt.

Am 18.08.2014 fand in Dresden die erste Runde im DFB-Pokal gegen den FC Schalke 04 statt. Zu diesem Spiel reisten etwa 2.600 Fans des FC Schalke 04 an. Unter diesen befanden sich 270 Fans der Kategorie B sowie 40 Fans der Kategorie C. Die Schalcker reisten mit einem Sonderzug sowie Reisebussen und Pkw nach Dresden. Bei einem Schalke-Fan wurde ein pyrotechnischer Gegenstand aufgefunden sowie bei einem weiteren Fan aus Schalke eine Sturmhaube. Während des Spiels kam es zu keinerlei Störungen. Alle Abreisebewegungen verliefen störungsfrei.

In Dresden wurde die Auseinandersetzung zwischen Schalkern und Rostockern am letzten Auswärtsspieltag am 25.09.2021 wahrgenommen. Die Art und Weise der Begegnung der Problemfans in Rostock-Warnemünde sorgte in Dresden für Unmut. Das gezeigte Verhalten der Schalcker Problemfans wird „als Affront gegen den Osten“ bewertet.

Die zu dem vorliegenden Spiel erwarteten Personenmehrheiten mit einer großen Anzahl an gewaltbereiten Teilnehmenden, die auch die Wortführerschaft für sich beanspruchen und innehaben, sind lediglich mit den in dieser Verfügung enthaltenen Maßnahmen beherrschbar.

Dies ergibt sich zum einen aus den vorliegenden örtlichen Gegebenheiten, insbesondere der spezifischen Lage des Stadions, und zum anderen aus der zu erwartenden Gruppengröße. Die Veltins-Arena befindet sich dicht an der Kurt-Schumacher-Straße, der Willy-Brandt-Allee und der Adenauerallee im Ortsteil Erle. Durch den unmittelbar an drei Hauptverkehrsstraßen gelegenen Standort und den zahlreichen Zuwegungen zum Stadion im Arenaring, wird die Trennung der verschiedenen Fangruppen zur Separierung gegnerischer Lager nicht gänzlich gewährleistet werden können. Eine Kontrolle der Gesamtsituation erfordert insgesamt den Einsatz massiver Polizeikräfte und führt durch gegebenenfalls erforderliche Absperrungen und Kontrollen im Stadtgebiet zu erheblichen Einschränkungen für den Verkehr und die Bevölkerung.

Bei einem Fanmarsch wäre ebenfalls zu erwarten, dass aus dessen Sichtschutz heraus Straftaten gegen rivalisierende Gruppen begangen werden. Bei solchen wechselseitigen Aktionen besteht, insbesondere auch aufgrund der örtlichen Lage, zudem eine große Gefährdung unbeteiligter Dritter, welche vor Ort wohnen oder diesen Ort aus anderen Gründen frequentieren. Auch besteht eine Gefährdung für Fans der Kategorie A durch die Teilnahme am Fanmarsch hinsichtlich möglicher Aggressionen von außen gegen die in der Gruppe befindlichen Fans der Kategorien B und C. Eine Unterscheidbarkeit oder klare Abgrenzbarkeit besteht durch die Gruppenbewegung nicht, sodass derartige Gefährdungen sich nicht auf die eigentlich gemeinten Fans der Kategorien B und C beschränken lassen.

Es ist daher zur Vermeidung von Sachbeschädigungen, Körperverletzungen und sonstiger Straftaten erforderlich, Fanmärsche zu untersagen und das Mitführen von Gegenständen zu verbieten, welche in der Vergangenheit wiederholt für Angriffe auf andere Personen genutzt wurden. Dazu zählen insbesondere Glasflaschen, Getränkedosen oder sonstige Gegenstände, die zu ähnlichen Wurfgeschossen oder Hieb Waffen genutzt werden können.

Die Stadt Gelsenkirchen erlässt diese Allgemeinverfügung als zuständige Ordnungsbehörde in pflichtgemäßer Ermessensausübung.

Es erfolgt ein unter den vor- und nachgenannten Gründen gerechtfertigter Eingriff in die persönlichen Rechte des Einzelnen. Den Betroffenen wird nicht gestattet, während des Besuchs des Fußballspiels das Stadtgebiet in Form eines Fanmarsches zu durchqueren und Gegenstände der vorgenannten Art mit sich zu führen. Der Besuch des Spiels selbst wird hierdurch nicht eingeschränkt. Das mit dieser Allgemeinverfügung verfolgte Ziel dient allein dem vorgenannten Zweck der Gefahrenabwehr und ist verhältnismäßig. Um die potentiellen Gefahren für die öffentliche Sicherheit im Zuge von Fanmärschen abzuwehren, ist eine Untersagung dessen zum Verbotszeitraum geeignet, dringend erforderlich und angemessen.

Es steht kein gleichermaßen geeignetes, milderes Mittel zur Verfügung. Ein ausschließliches Vorgehen gegenüber Fans der Kategorie B und C ist nicht möglich, da es sich im vorliegenden Fall um eine große Gruppe handelt und die einzelnen Angehörigen auch nicht umfassend durch individuelle Maßnahmen davon abgehalten werden können, anzureisen.

Das Fanmarschverbot ist zudem angemessen. Die Allgemeinverfügung ist zeitlich begrenzt und gilt lediglich von 10:00 Uhr bis 24:00 Uhr am Spieltag. Das Fanmarschverbot führt nicht dazu, dass die Teilnahme an dem Spiel erschwert oder unterbunden wird. Vielmehr wird die Anreise über ÖPNV zum Stadion durch einen kostenlosen optionalen Shuttleservice sichergestellt. Das in diesem Zusammenhang zwischen der Polizei Gelsenkirchen und der BOGESTRA abgestimmte Beförderungskonzept sieht einen situativen Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln für Dresdener Fans, zur Aufspaltung von fußläufigen Großgruppen, vor.

Grundsätzlich können einzelne Fans oder Kleingruppen den Verbotsbereich durchlaufen, soweit hierdurch eine Sicherheitsstörung nicht wahrscheinlich ist. Zuletzt liegt es zu einem erheblichen Anteil in der eigenen Verantwortung der Fans, der Fangruppen und des Vereins, durch geeignete Maßnahmen der Selbstorganisation dafür Sorge zu tragen, dass Fanmärsche ohne eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, also ohne die genannten problematischen Merkmale, stattfinden können. Solange die beteiligten Fans, Fangruppen und Vereine nicht wirksame Maßnahmen und Strategien ergreifen, sind zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit geeignete Maßnahmen zu treffen.

Es ist daher verhältnismäßig zum Schutz der Besucherinnen und Besucher des Spiels und der sich im Verbotsbereich aufhaltenden Personen und somit der Allgemeinheit diese Allgemeinverfügung zu erlassen. Deshalb muss hier im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens das jeweilige Privatinteresse, an einem Fanmarsch teilzunehmen und gefährliche Gegenstände der vorgenannten Art bei sich zu führen, hinter dem öffentlichen Interesse des Schutzes der Allgemeinheit sowie der öffentlichen Sicherheit zurückstehen. Insoweit ist die hier getroffene Maßnahme erforderlich, geeignet und auch angemessen, die zuvor beschriebenen Gefahrenpotentiale weitgehend auszuschließen, zumindest aber so zu minimieren, dass mögliche Schadenseintritte allenfalls von geringer Natur sein würden.

Zu Ziffer 3:

Die sofortige Vollziehung hinsichtlich der Anordnungen in Ziffer 1 und 2 beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Anordnung der sofortigen Vollziehung heißt, etwaig erhobener Hauptsacherechtsbehelf hätte keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da die Veranstaltung bereits am 23.10.2021 stattfindet und die Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren bei einem erheblichen Sicherheitsbedürfnis nicht abgewartet werden kann. Insbesondere ist es nicht akzeptabel, dass einzelne Betroffene durch das Einlegen von Rechtsmitteln mit aufschiebender Wirkung dem Zweck der erlassenen Untersagung unerfüllt lassen könnten, da sie am Spieltag nicht relevant wäre. Zudem ist bei einem Zweitligaspiel der Bundesliga dieser Größenordnung immer eine besondere Sicherheitslage gegeben. Das bestehende Konfliktpotential der rivalisierenden - aus Sicht der Gelsenkirchener Polizei sich feindschaftlich gegenüberstehenden - Gruppierungen, lässt einen ungestörten und gewaltfreien Ablauf des Spiels, einschließlich der An- und Abreise der Fangruppen nicht erwarten.

Es kann deshalb im öffentlichen Interesse nicht hingenommen werden, dass Besucherinnen und Besucher eines Fußballspiels durch einen Fanmarsch, aus dem heraus das Begehen von Gewalttaten zu befürchten ist und die zweckentfremdete Nutzung von Getränkedosen und Glasflaschen und anderen Gegenständen als Hieb Waffen oder Wurfgeschosse in die Lage versetzt werden, die öffentliche Sicherheit derart beeinträchtigen zu können. Allein vor diesem Hintergrund ist die Anordnung des Sofortvollzuges dieser Entscheidung sachlich gerechtfertigt und nicht unverhältnismäßig. Das private Interesse eines jeden Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung einer etwaigen Klage muss hier in Abwägung zu dem Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit deutlich zurückstehen, zumal der Besuch des Fußballspiels selbst nicht verwehrt wird.

Zu Ziffer 4:

Die Androhung des Zwangsmittels beruht auf § 63 in Verbindung mit §§ 57 und 62 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW).

Die Androhung von unmittelbarem Zwang im Sinne von § 62 VwVG NRW ist verhältnismäßig.

Das ebenfalls in Betracht kommende Zwangsgeld ist zwar an sich ein milderes Zwangsmittel als der unmittelbare Zwang, vgl. § 57 Abs. 1 VwVG NRW. Zwangsgeld ist aber in Anbetracht der im konkreten Fall bedrohten Rechtsgüter in einer nicht hinnehmbaren Weise weniger effektiv als die unmittelbare Beseitigung der durch Zuwiderhandlungen entstehenden Bedrohungen durch unmittelbaren Zwang.

Die Möglichkeit einer Androhung für jeden Fall der Zuwiderhandlung folgt aus § 57 Abs. 3 Satz 2 VwVG NRW, nach dem bei Erzwingung einer Unterlassung die Zwangsmittel „für jeden Fall“ der Nichtbefolgung festgesetzt werden können. Es entspricht der Verfahrensökonomie, das Zwangsmittel schon gleich dementsprechend anzudrohen.

Zu Ziffer 5:

Die Anordnung bezüglich des Tages der Bekanntgabe beruht auf § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW würde ein Verwaltungsakt zwar erst zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung, die im konkreten Fall durch das Amtsblatt erfolgt, als bekannt gegeben gelten. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW kann jedoch ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden.

Vorliegend wurde im Einklang mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW der auf die Bekanntmachung folgende Tag gewählt. Vor dem Hintergrund, dass eine Frist von zwei Wochen bis zu dem Fußballspiel nicht gewahrt werden konnte, da zugunsten einer effektiven Gefahrenabwehr sowie der Verhältnismäßigkeit vorzugsweise aktuelle Lagemittelungen zu berücksichtigen waren. Ein früher Tag der Bekanntgabe, hier der Tag nach der Bekanntmachung, ermöglicht es Besuchern und ihren Organisationen, sich auf die rechtliche Geltung dieser Allgemeinverfügung rechtzeitig einzustellen.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anreise über ÖPNV zum Stadion durch einen kostenlosen optionalen Shuttleservice sichergestellt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Gelsenkirchen, 20. Oktober 2021

Karin Weige
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



Sonstige Bekanntmachungen



Personalnachrichten



Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 73. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.